S 14 KR 785/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Bei der gesetzlichen Altersrente der Sozialversicherungsanstalt der Republik Estland Sotsiaalkindlustusamet (SKA) handelt es sich um eine vergleichbare Rente aus dem Ausland i.S.d. § 228 Abs. 1 Satz 2 SGB V.
Normenkette	SGB 5 § 5 Abs 1 Nr 11 SGB 5 § 223 Abs 2 SGB 5 § 223 Abs 3 SGB 5 §228 Abs 1 SGB 5 § 237 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KR 785/21
Datum	06.07.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 2213/22
Datum	28.02.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 06.07.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Erhebung von BeitrÃ¤gen zur Kranken- und Pflegeversicherung auf eine estnische Altersrente streitig.

Die 1954 geborene KlÃ¤gerin bezieht ab 01.04.2017 eine Altersrente der Deutschen Rentenversicherung (DRV) und ist (Pflicht-)Mitglied der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) bei der Beklagten zu 1 und pflegeversichert bei der Beklagten zu 2. Die KlÃ¤gerin bezieht seit 23.10.2017 durch die Sotsiaalkindlustusamet (SKA), die Sozialversicherungsanstalt in der Republik Estland, eine monatliche Altersrente in HÃ¶he von 17,33Â â¬ brutto (netto 13,86Â â¬), ab 01.04.2018 18,65Â â¬ brutto (14,92Â â¬ netto) und ab 01.01.2019 monatlich 18,65Â â¬ brutto/netto (Bl.Â 13 der Verwaltungsakten).

WÃ¤hrend die KlÃ¤gerin im Einkommensfragebogen vom 08.02.2020 (Bl.Â 5Â f. der Verwaltungsakten) u.a. den Bezug einer Rente aus einer auslÃ¤ndischen gesetzlichen Rentenversicherung verneint hatte, gab sie im Einkommensfragebogen vom 13.03.2020 (Bl.Â 7 f. der Verwaltungsakten) an, dass sie eine Rente aus der estnischen gesetzlichen Rentenversicherung erhalte. Sie legte ein Schreiben der SKA Ã¼ber Zahlungen im Jahr 2018 (Bl.Â 9 der Verwaltungsakten) sowie ein Schreiben des Social Insurance Board, Republic of Estland, vom 31.01.2019 (Bl.Â 13 der Verwaltungsakten) vor, mit dem der KlÃ¤gerin der Bezug einer estnischen Altersrente ab 23.10.2017 sowie die HÃ¶he der monatlichen Rentenzahlungen bescheinigt wurde.

Mit Bescheid vom 08.04.2020 setzte die Beklagte zu 1 fÃ¼r die Zeit ab 23.10.2017 BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus der estnischen Altersrente in HÃ¶he von 1,97Â â¬ (Krankenversicherungsbeitrag 1,53Â â¬, Pflegeversicherungsbeitrag 0,44Â â¬), ab 01.04.2018 2,12Â â¬ (Krankenversicherungsbeitrag 1,64Â â¬, Pflegeversicherungsbeitrag 0,48Â â¬) sowie ab 01.01.2019 2,07Â â¬ (Krankenversicherungsbeitrag 1,50Â â¬, Pflegeversicherungsbeitrag 0,57Â â¬) fest (Bl.Â 15 f. der Verwaltungsakten). Das Schreiben ist mit keiner Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

AnlÃ¤sslich einer Zahlungserinnerung der Beklagten zu 1 vom 01.10.2020 Ã¤uÃerte die KlÃ¤gerin die Vermutung, dass die Auslandsrente beitragsfrei sei (Schriftsatz ihres BevollmÃ¤chtigten vom 13.10.2020, Bl.Â 29 der Verwaltungsakten). Weiterhin legte sie gegen den Bescheid vom 08.04.2020 Widerspruch ein (Schriftsatz ihres BevollmÃ¤chtigten vom 13.10.2020, Bl.Â 31 der Verwaltungsakten).

Die Beklagte zu 1 entnahm dem Widerspruch gegen eine Zahlungserinnerung einen ÃberprÃ¼fungsantrag gegen den Beitragsbescheid und lehnte diesen mit Bescheid vom 20.10.2020 ab (Bl.Â 35 f. der Verwaltungsakten). Mit Bescheid vom 21.10.2020 fÃ¼hrte die Beklagte zu 1 unter dem Bezug â BeitrÃ¤ge aus Ihrer Altersrenteâ u.a. Folgendes aus: â Heute haben wir eine wichtige Information fÃ¼r Sie, die Ihre BeitrÃ¤ge aus der Altersrente betrifft. Unser Bescheid vom 08.04.2020 wird hiermit ungÃ¼ltigâ. Die Beklagte zu 1 setzte ab 01.01.2020 die BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus einer monatlichen Altersrente in HÃ¶he von 18,65Â â¬ und unter BerÃ¼cksichtigung eines Beitragssatzes zur Krankenversicherung von

8,05% und zur Pflegeversicherung von 3,05% einen monatlichen Beitrag in HÃ¶he von insgesamt 2,07Â â¬ (Krankenversicherungsbeitrag 1,50Â â¬, Pflegeversicherungsbeitrag 0,57Â â¬) fest (Bl.Â 37 f. der Verwaltungsakten).

Dagegen legte die KlÃ¤gerin am 27.11.2020 Widerspruch ein (Schriftsatz ihres BevollmÃ¤chtigten vom 26.11.2020, Bl.Â 39 der Verwaltungsakten). Es handle sich nicht um eine vergleichbare Rente im Sinne des Â§Â 228 Abs.Â 1 SatzÂ 2 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ V). Es handle sich zwar um ein Ã¶ffentlich-rechtliches Sicherungssystem, jedoch nicht um ein beitragsfinanziertes System, welches mit der deutschen Rente vergleichbar wÃ¤re. Hier wÃ¼rden nÃ¤mlich die BeitrÃ¤ge allein vom Arbeitgeber bezahlt. Aufgrund dieser Tatsache handle es sich um eine arbeitsrechtlich orientierte Rente, die mit einer Betriebsrente vergleichbar sei. Es gebe auch keine Rentenanstalt im eigentlichen Sinne, sondern nur eine Verwaltungsstelle, die die Gelder auszahle. Die BeitrÃ¤ge wÃ¼rden von der Steuer- und ZollbehÃ¶rde eingezogen. Es handle sich demgemÃ¤Ã um eine staatliche Grundabsicherung auf betrieblicher Basis Ã¼ber den Arbeitgeber. Dies sei nicht vergleichbar mit der deutschen gesetzlichen Rente, die Ã¼ber Beitragsentrichtung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritÃ¤tisch getragen und durch eine unmittelbare BundeskÃ¶rperschaft oder mittelbare KÃ¶rperschaft im Wege der Selbstverwaltung finanziert und gezahlt und beitragsrechtlich beigetrieben werde.

Der Widerspruchsausschuss der Beklagten wies mit Widerspruchsbescheid vom 09.02.2021 (Bl.Â 45 ff. der Verwaltungsakten) den klÃ¤gerischen Widerspruch betreffend die Beitragserhebung aus der estnischen Rente ab 01.01.2020 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Durch das Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Ãnderung anderer Gesetze unterlÃ¤gen seit Juli 2011 bei krankenversicherungspflichtigen Rentnern neben der Rente aus der deutschen Rentenversicherung auch vergleichbare Renten aus dem Ausland der Beitragspflicht zur Krankenversicherung (Â§Â 228 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGBÂ V). Durch diese Regelungen werde europÃ¤isches Recht (Gleichstellung von in- und auslÃ¤ndischen Leistungen fÃ¼r BeitrÃ¤ge zur Krankenversicherung aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auf nationaler Ebener) umgesetzt. Nach der GesetzesbegrÃ¼ndung sollten Bezieher von Renten auslÃ¤ndischer RentenversicherungstrÃ¤gern den Beziehern einer inlÃ¤ndischen Rente gleichgestellt werden. Es wÃ¼rden keine hÃ¶heren BeitrÃ¤ge erhoben, als wenn statt der auslÃ¤ndischen Rente eine hÃ¶here Rente der deutschen Rentenversicherung bezogen wÃ¼rde. Die KlÃ¤gerin beziehe eine estnische Altersrente der SKA. Hierbei handle es sich um einen TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung der Republik Estland. Zugunsten der KlÃ¤gerin habe die Kasse die Beitragsberechnung dahingehend geÃ¤ndert, dass erst ab 01.01.2020 BeitrÃ¤ge geltend gemacht wÃ¼rden. Der Widerspruchsbescheid erging auch im Namen der Beklagten zu 2, soweit er BeitrÃ¤ge zur Pflegekasse betraf.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 09.02.2021 hat die KlÃ¤gerin am 08.03.2021 Klage zum Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben. Es handle sich um eine grundsÃ¤tzlich geprÃ¤gte Streitigkeit, ob eine estnische Rente einer deutschen Rente vergleichbar sei und einem Beitragsabzug unterworfen werden dÃ¼rfe.

Nachdem sich die monatliche Rentenzahlung ab April 2020 von 20,22Â â¬ auf 22,23Â â¬ erhÃ¶ht (Bl.Â 61 der Verwaltungsakten) und die KlÃ¤gerin dies der Beklagten mit Schreiben vom 30.01.2022 (Bl.Â 59 der Verwaltungsakten) mitgeteilt hatte, setzte die Beklagte zu 1 (auch im Namen der Beklagten zu 2) mit Bescheid vom 03.02.2022 (Bl.Â 63 f. der Verwaltungsakten) die BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 01.01.2020 auf 2,25Â â¬ fest.

Mit Gerichtsbescheid vom 06.07.2022 (Bl.Â 37 ff. der SG-Akten) hat das SG die Klage abgewiesen. Das SG hat den Bescheid vom 21.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.02.2021 als Gegenstand angesehen, mit dem die Beklagten den ursprÃ¼nglichen Bescheid Ã¼ber die Beitragsfestsetzung vom 08.04.2020 zugunsten der KlÃ¤gerin im Wege eines Ãberprüfungsverfahrens abgeÃ¤ndert und erst ab dem 01.01.2020 auf die estnische Rente BeitrÃ¤ge erhoben hÃ¤tten. Das Begehren der KlÃ¤gerin sei dahingehend auszulegen, dass sie die Aufhebung des Bescheides vom 08.04.2020 in Form der Bescheide vom 20.10.2020 und 21.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.02.2021 verlange. Die Anfechtungsklage sei zulÃ¤ssig und statthaft, jedoch unbegrÃ¼ndet. Rechtsgrundlage fÃ¼r die erfolgte Festsetzung von BeitrÃ¤gen zur Kranken-Â und Pflegeversicherung auf die estnische Altersrente sei Â§Â 228 Abs.Â 1 i.V.m. Â§Â§Â 220, 223 SGBÂ V. Die von der KlÃ¤gerin bezogene estnische Altersrente sei mit einer deutschen Rente vergleichbar.

Gegen den ihrem BevollmÃ¤chtigten am 13.07.2022 (Bl.Â 47 der SG-Akten) zugestellten Gerichtsbescheid wendet sich die KlÃ¤gerin mit ihrer am 03.08.2022 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegten Berufung. Die vom SG in Bezug genommene Entscheidung des BSG habe es sich im Endergebnis doch recht einfach gemacht. Es habe eine genaue Aufarbeitung zu erfolgen. Die Entscheidung in sich selbst, die das SG zitiert habe, B 12 KR 32/19 R, sei, was die Ã¼berobligatorischen Leistungsanteile der Schweizer Pensionskasse angehe, nicht vertretbar. Diese Frage stelle sich hier aber nicht. Die Vergleichbarkeit einer Leistung sei nur dann gegeben, wenn sie auch auf einer Beitragsverpflichtung beruhe. Dies sei aber nicht der Fall, da der Arbeitgeber die BeitrÃ¤ge alleine trage. Damit gewinne die Leistung eher den Status einer Betriebsrente, und was die Frage der Zahlung von BeitrÃ¤gen durch den Staat angehe, so habe das Versorgungscharakter.

Die KlÃ¤gerin beantragt (teilweise sinngemÃ¤Ã),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 06.07.2022 sowie den Bescheid vom 21.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.02.2021 in der Fassung des Bescheids vom 03.02.2022 aufzuheben.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

FÃ¼r die Vergleichbarkeit der auslÃ¤ndischen Rente mit einer inlÃ¤ndischen Rente sei die Beitragsverpflichtung nicht entscheidend. Die auslÃ¤ndische Rente mÃ¼sse

in ihrem Kerngehalt den typischen Merkmalen der inlÃ¤ndischen Rente entsprechen, etwa hinsichtlich des Erreichens bestimmter Altersgrenzen, der Lohnersatzfunktion und insbesondere der Ã¶ffentlich-rechtlichen Qualifizierung. Die BerÃ¼cksichtigung der Beitragsverpflichtung sei kein sachgemÃ¤Ães Kriterium, da dies eine reine Frage der Finanzierung sei und es dem sozialpolitischen Spielraum eines Gemeinwesens obliege, wen es in welchem MaÃe fÃ¼r die Finanzierung einer Ã¶ffentlich-rechtlichen Sozialleistung heranziehe.

Der Senat hat die bei der Beklagten zu 1 gefÃ¼hrte Pflegekasse als Beklagte zu 2 aufgenommen und das Rubrum von Amts wegen berichtigt.

Die Beteiligten sind mit VerfÃ¼gung vom 20.10.2022 darauf hingewiesen worden, dass der Senat hinsichtlich der Rentenzahlung aus Estland davon ausgehe, dass es sich dabei um eine Altersrente von der Sozialversicherungsanstalt SKA handele. Weiterhin hat er auf verschiedene Quellen zum Rentensystem in Estland hingewiesen.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erteilt (Bl.Â 50, 54 der Senatsakten).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Verfahrensakten des SG und des Senats Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der KlÃ¤gerin, Ã¼ber die der Senat mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet (Â§Â§ 124 Abs.Â 2, 153 Abs.Â 1 Sozialgerichtsgesetz), hat keinen Erfolg.

1.Â Die nach denÂ Â§Â§Â 143,Â 144 Abs. 1,Â 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht die Klage abgewiesen.

Das Passivrubrum war dahin zu berichtigen, dass nicht nur die Beklagte zu 1, sondern auch die Beklagte zu 2 Beteiligte des Rechtsstreits ist (Â§Â 69 Nr. 2 SGG). Denn die KlÃ¤gerin hat sich sowohl im Klage- als auch im Berufungsverfahren gegen die BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung gewandt.

2.Â Den Gegenstand des vorliegenden Rechtstreits bildet der Bescheid vom 21.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.02.2021 (Â§Â 95 SGG) in der Fassung des Bescheids vom 03.02.2022, mit dem die Beklagte zuÂ 1 â auch im Namen der Beklagten zuÂ 2 â den vorangegangenen Beitragsbescheid vom 08.04.2020 vollstÃ¤ndig aufgehoben sowie fÃ¼r die Zeit ab 01.01.2020 die BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus der estnischen Rente (in HÃ¶he von 20,22Â â¬) auf monatlich 2,25Â â¬ festgesetzt hat. Der Bescheid vom 03.02.2022 ist gem. Â§Â 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens geworden. Nachdem die Beklagte den Bescheid vom 08.04.2020 vollstÃ¤ndig aufhoben hat

(vgl. Â§Â 39 Abs.Â 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch), trifft dieser zu der hier streitigen Festsetzung von BeitrÃ¤gen zur Kranken- und Pflegeversicherung auf die estnische Rente ab 01.10.2020 keine Regelung mehr. Daher ist dessen Anfechtung mangels Beschwer weder zulÃ¤ssig noch notwendig. Weiterhin hat sich der Bescheid vom 20.10.2020, mit dem die Beklagte zu 1 einen Antrag der KlÃ¤gerin auf Ãberprüfung des Bescheids vom 08.04.2020 nach Â§Â 44 SGBÂ X abgelehnt hat, durch den Bescheid vom 21.10.2022 erledigt. Wie dargelegt hat die Beklagte zu 1 den zur Ãberprüfung gestellten Bescheid vom 08.04.2020 vollstÃ¤ndig beseitigt, sodass es keiner kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage betreffend die Bescheide vom 20.10.2020 und 08.04.2020 bedarf. Vielmehr genügt zur Erreichung des klÃ¤gerischen Ziels, die Beitragsfestsetzung auf die estnische Rente ab 01.01.2020 zu beseitigen, die Erhebung einer isolierten Anfechtungsklage (Â§Â 54 Abs.Â 1 SGG) gegen den Bescheid vom 21.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.02.2021 in der Fassung des Bescheids vom 03.02.2022.

3.Â Die Berufung der KlÃ¤gerin hat keinen Erfolg. Die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig und verletzten die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Die Beklagten haben zu Recht BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung auf die estnische Altersrente erhoben.

ZunÃ¤chst war die Beklagte zu 1 berechtigt, im Namen der Beklagten zu 2 auch die BeitrÃ¤ge zur sozialen Pflegeversicherung festzusetzen. Nach Â§Â 46 Abs.Â 2 SatzÂ 4 SGB XI kÃ¶nnen Krankenkassen und Pflegekassen fÃ¼r Mitglieder, die â wie vorliegend â ihre BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung selbst zu zahlen haben, die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung in einem gemeinsamen Beitragsbescheid festsetzen. Hierbei ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass der Bescheid Ã¼ber den Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung im Namen der Pflegekasse ergeht (Â§Â 46 Abs.Â 2 SatzÂ 5 SGB XI). Den erforderlichen Hinweis auf den gemeinsamen Bescheid hat die Beklagte zu 1 in dem Widerspruchsbescheid vom 09.02.2021 sowie dem Bescheid vom 03.02.2022 erteilt.

Nach Â§Â 223 Abs. 2 SatzÂ 1 und Abs. 3 SGB V werden die BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Krankenversicherung nach den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder bis zur Beitragsbemessungsgrenze bemessen. Bei versicherungspflichtigen Rentnern (vgl. Â§Â 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V) werden nach Â§Â 237 SatzÂ 1 SGB V der Beitragsbemessung in der gesetzlichen Krankenversicherung der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen und das Arbeitseinkommen zugrunde gelegt. Dabei gelten u.a. Â§Â 228 SGB V (Rente als beitragspflichtige Einnahmen) und Â§Â 229 SGB V (VersorgungsbezÃ¼ge als beitragspflichtige Einnahmen) entsprechend (Â§Â 237 SatzÂ 4 SGBÂ V in der seit dem 11.05.2019 durch Gesetz vom 06.05.2019 geltenden Fassung, BGBl. I, 646). Auch die BeitrÃ¤ge zur sozialen Pflegeversicherung werden nach den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder bis zur Beitragsbemessungsgrenze erhoben (Â§Â 54 Abs. 2 SatzÂ 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch). Insoweit gelten

fÃ¼r die Beitragsbemessung bei Mitgliedern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, ebenfalls Â§Â§Â 228, 229 SGB V (Â§Â 57 Abs. 1 SatzÂ 1 SGB XI).

Als Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gelten gemÃ¤Ã Â§Â 228 Abs. 1 SatzÂ 1 SGB V Renten der allgemeinen Rentenversicherung sowie Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung einschlieÃlich der SteigerungsbetrÃ¤ge aus BeitrÃ¤gen der HÃ¶herversicherung. Dies gilt nach Â§Â 228 Abs. 1 SatzÂ 2 SGB V (eingefÃ¼gt mit Wirkung zum 01.07.2011 durch das Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Ãnderung anderer Gesetze vom 22.06.2011, BGBl. I 1202) auch, wenn vergleichbare Renten aus dem Ausland bezogen werden. Das BSG hat in gefestigter Rechtsprechung Kriterien fÃ¼r eine Vergleichbarkeit auslÃ¤ndischer Sozialleistungen mit deutschen Rentenleistungen entwickelt (BSG 23.02.2021,Â B 12 KR 32/19 R, SozR 4-2500 Â§Â 229 Nr. 30; BSG 30.11.2016, B 12 KR 22/14 R, SozR 4-2500 Â§Â 228 Nr. 1; BSG 18.12.2008, B 11 AL 32/07 R, BSGE 102, 211; BSG 21.07.2009, B 7/7a AL 36/07 R, juris Rn. 13; BSG 04.06.2019, B 3 KR 15/18 R, BSGE 128, 179 zu Â§Â 50 SGB V; BSG 16.05.2012, B 4 AS 105/11 R, SozR 4-4200 Â§Â 7 Nr. 30 und BSG 07.12.2017, B 14 AS 7/17 R, SozR 4-4200 Â§Â 7 Nr. 55 jeweils zu Â§Â 7 Abs. 4 SGBÂ II). Danach ist im Kontext der Vergleichbarkeit von Altersrenten eine rechtsvergleichende Qualifizierung von Funktion und Struktur der bezogenen Sozialleistung geboten. Da eine vÃ¶llige IdentitÃ¤t der Leistungsmerkmale in- und auslÃ¤ndischer Renten kaum denkbar ist, liegt Vergleichbarkeit vor, wenn die auslÃ¤ndische Leistung in ihrem âKerngehaltâ den anhand der Essentialia der nationalen Norm bemessenen typischen Merkmalen der inlÃ¤ndischen Leistung entspricht, d.h. nach Motivation und Funktion gleichwertig ist. Vergleichbarkeit mit einer deutschen Altersrente kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die auslÃ¤ndische Leistung an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze anknÃ¼pft und Lohn-/Entgeltersatz nach einer im Allgemeinen den Lebensunterhalt sicherstellenden Gesamtkonzeption darstellt.

Bei der estnischen Alsterrente handelt es sich um eine vergleichbare Rente aus dem Ausland i.S.d. Â§Â 228 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGBÂ V. Die estnische Altersrente entspricht den maÃgeblichen Kriterien einer deutschen Altersrente. Bei der die Leistung auszahlenden SKA handelt es sich um eine Einrichtung des Ã¶ffentlich-rechtlichen Sozialversicherungssystems. Die gesetzliche Rentenversicherung Es ist ein Ã¶ffentlich-rechtliches Sicherungssystems, in dem u.a. BeschÃ¤ftigte und SelbststÃ¤ndige versichert sind. Renten werden u.a. an Versicherte und Hinterbliebene bezahlt und damit die typischen VersicherungsfÃ¤lle des Alters, Todes und der InvaliditÃ¤t abgedeckt. Finanziert werden die Leistungen nach dem Umlageverfahren durch BeitrÃ¤ge seitens der Arbeitgeber fÃ¼r ihre jeweiligen BeschÃ¤ftigten, die von der Steuer- und ZollbehÃ¶rde eingezogen werden, sowie von SelbststÃ¤ndigen und durch staatliche Zahlungen fÃ¼r bestimmte Personengruppen (Arbeitslose, Kindererziehung). Aus dem Ã¶ffentlich-rechtlichen Rentensystem Es werden verschiedene Altersrenten und Hinterbliebenenrenten erbracht. Die GewÃ¤hrung von Altersrenten ist an definierte Altersgrenzen (fÃ¼r das Geburtsjahr der KlÃ¤gerin: 63 Jahre und 3 Monate) und Mindestversicherungszeiten geknÃ¼pft. Die HÃ¶he der Rente hÃ¤ngt maÃgeblich

von der Anzahl der Arbeitsjahre und der HÃ¶he der eingezahlten BeitrÃ¤ge ab. Als Mindestsicherung ist eine staatliche Pauschalrente (Volksrente) vorgesehen. Die gesetzliche Altersrente in Estland (erste SÃ¤ule, ggf. ergÃ¤nzt durch eine kapitalgedeckte Pflichtversicherung fÃ¼r alle nach 1982 Geborenen sowie eine freiwillige kapitalgedeckte Versicherung) stellt nach einer im Allgemeinen den Lebensunterhalt sicherstellenden Gesamtkonzeption Lohn- bzw. Entgeltersatz dar. Dies entnimmt der Senat den von der KlÃ¤gerin vorgelegten Bescheinigungen der SKA sowie den Informationen der Deutschen Rentenversicherung Bund, Nr. 712 (4. Aufl. 2/2019) â□□Meine Zeit in Estland â□□ Arbeit und Rente europaweitâ□□, auf die die Beteiligten hingewiesen worden sind und gegen die sie keine Einwendungen erhoben haben.

Damit wird die der KlÃ¤gerin seitens der SKA bewilligte monatliche Altersrente aus dem Ã¶ffentlich-rechtlichen Rentenversicherungssystem der Republik Estland geleistet. Die Altersrente setzt das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze voraus und soll dazu dienen, den Lebensunterhalt des Rentners zu sichern. Die estnische Altersrente setzt also wie die Altersrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze voraus und knÃ¼pft hinsichtlich der RentenhÃ¶he an die Beitragsjahre sowie die BeitragshÃ¶he an. Dass die Finanzierung des gesetzlichen Rentensystems in Estland maÃ□geblich durch die Arbeitgeber der versicherten BeschÃ¤ftigten und nicht paritÃ¤tisch wie in der Bundesrepublik erfolgt, schadet nicht. Ebenso schadet es nicht, dass die BeitrÃ¤ge bei den Arbeitgebern nicht direkt durch die SKA, sondern die Steuer- und ZollbehÃ¶rden erhoben werden. Denn eine vÃ¶llige IdentitÃ¤t auslÃ¤ndischer mit inlÃ¤ndischen Rentenleistungen ist nicht erforderlich, weil eine tatbestandliche Gleichstellung angesichts der Vielgestaltigkeit der auslÃ¤ndischen und inlÃ¤ndischen Rentensysteme sonst kaum jemals eingreifen wÃ¼rde. Es genÃ¼gt vielmehr, dass die BezÃ¼ge aus dem Ausland den inlÃ¤ndischen Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung der Gesamtregelung im Wesentlichen entsprechen. Wie dargelegt entspricht die estnische Altersrente in ihrem Kerngehalt der bundesrepublikanischen gesetzlichen Altersrente.

Die Beklagte zu 1) hat die BeitrÃ¤ge zur Krankenversicherung nach dem fÃ¼r die Bemessung von BeitrÃ¤gen aus auslÃ¤ndischen Renten heranzuziehenden hÃ¤lftigen allgemeinen Beitragssatz (Â§Â 247 SatzÂ 2 SGB V) festgesetzt. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung betrÃ¤gt 3,05Â % (Â§Â 55 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ XI). Im Ã□brigen sind Fehler in der Beitragsberechnung weder geltend gemacht worden noch ersichtlich.

SchlieÃ□lich ist die Beitragspflicht einer auslÃ¤ndischen Rente in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung mit dem Recht der EuropÃ¤ischen Union vereinbar (vgl. z.B. LSG Berlin-Brandenburg 13.03.2019, L 9 KR 34/16; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 12.10.2018, L 4 KR 3195/17; LSG Berlin-Brandenburg 03.05.2018, L 1 KR 500/16; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 19.06.2015, L 4 KR 2901/12; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 10.12.2014, L 5 KR 2498/13, jeweils juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 31.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024